

CHECKLISTE BAU- UND MONTAGELEISTUNG IN LIECHTENSTEIN

1. Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung

Wird nur benötigt, wenn die Tätigkeiten eines Schweizer Staatsangehörigen länger als 90 Kalendertage im Jahr dauern und nur dann wenn der Mitarbeiter nicht täglich an seinen Wohnsitz zurückkehrt

2. Allgemein Meldepflicht

Gewerbliche Meldebestätigungen benötigen natürliche/juristische Personen mit Sitz im Ausland für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung. Die Meldebestätigung ist nur für vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung in Liechtenstein bestimmt. **Gesuch unter folgendem Link:**

https://formulare.llv.li/formserver_AVW/start.do?generalid=AVW_MELDB

3. Meldung der Person

Keine Meldepflicht ist nicht notwendig, wenn absehbar ist, dass die Abwicklung des Auftrages weniger als 8 Arbeitstage in Anspruch nimmt. Ab Tag 9 der Dienstleistung ist das Unternehmen der Meldung verpflichtet

4. Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Dauert die Arbeit länger als 8 Arbeitstage, ist der Mitarbeiter verpflichtet die Bestätigung der Meldepflicht der Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein vor Ort bereit zu haben.

5. Pflichtversicherung

In Liechtenstein wird keine Pflichtversicherung für Mängel an Bauwerk benötigt

6. Materialmitnahme

Wenn der Materialbedarf nur schwer einzuschätzen ist, empfiehlt es sich, im Rahmen einer sogenannten Freipassabfertigung die Einfuhrabgaben für das gesamte Material beim Grenzübertritt zu hinterlegen

7. Steuerliche Meldepflicht

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (= Reverse Charge Verfahren). Jedoch gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen

8. Sozialversicherung

Arbeitnehmer bleiben bis zu 12 Monaten in der Schweiz sozialversicherungspflichtig, danach in Liechtenstein, jedoch können sie sich von dieser beim Bundesamt für Sozialversicherung bis max. 7 Jahre befreien. Wenn Sie einen Mitarbeiter für max. 12 Monate entsenden möchten, muss das Formular E 101 ausgefüllt werden (www.bsv.admin.ch)

9. Grenzformalitäten

Wurde für die zeitweilige Einfuhr von Berufsausrüstung das Carnet ATA bei Ihrer kantonalen Handelskammer in der Schweiz beantragt? Das Carnet ATA ist 1 Jahr gültig und die Wiederausfuhrfrist kann auf 6 Monate verkürzt werden.

Achtung: Das Carnet ATA kann für Reparatur- und Veredelungsverkehr nicht eingesetzt werden

10. CE-Kennzeichnung

EU Richtlinien einhalten, CE-Kennzeichnung muss vermerkt sein (Maschinen, Bauprodukte)